

Mit Recht, Petitionen, Messungen und Aktionen für bessere Luft

Amrei Münster | Projektmanagerin Verkehr & Luftreinhaltung

Über uns



Seit über 40 Jahren setzt sich die Deutsche Umwelthilfe für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen ein. Wie keine andere Organisation in Deutschland verbindet sie dabei den Schutz von Umwelt und Verbraucher. Die DUH macht sich für nachhaltige Lebensweisen und Wirtschaftsformen stark, die ökologische Belastungsgrenzen respektieren. Gleichzeitig kämpft sie für den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Schutz der Naturgüter sowie für den Klimaschutz.

Wir sind...



...
**gemeinnützige
Umwelt- und Natur-
schutzorganisation.**



...
**klageberechtigter
Verbraucherschutz-
verband.**



...
**nichtstaatlich
und
unabhängig.**



...
**auf nationaler
und europäischer
Ebene aktiv.**

Unsere Themen



Natur
Energie & Klima
Verkehr

Luftqualität
Recycling
Verbraucher

Kommunales
Umweltgerechtigkeit
Internationales

Fragestellungen für die Arbeitsgruppe

1. Welchen rechtlichen Rahmen gibt es?
2. Was können wir tun?
3. Was brauche ich dafür?

1. Welchen rechtlichen Rahmen gibt es?

Gesetzliche Grundlagen



April 1999 Richtlinie zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt
Mai 2008 EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft (2008/50/ EG)
August 2010 39. BImSchV

Schadstoff	Grenzwert verbindlich*	Europäische Grenzwerte	Empfehlung der WHO
PM₁₀	seit 1. Januar 2005	Tagesgrenzwert 50 µg/m ³ , Überschreitung an max. 35 Tagen	Tagesgrenzwert 50 µg/m ³
		Jahresmittelwert 40 µg/m ³	Jahresmittelwert 20 µg/m ³
PM_{2,5}	ab 1. Januar 2015	Jahresmittelwert 25 µg/m ³	Jahresmittelwert 10 µg/m ³
		max. 3-Jahresmittelwert 20 µg/m ³ (städtischer Hintergrund)	Tagesgrenzwert 25 µg/m ³
NO₂	seit 1. Januar 2010	1-Stunden-Grenzwert 200 µg/m ³ , Überschreitung an max. 18 Tagen	1-Stunden-Grenzwert 200 µg/m ³
		Jahresmittelwert beträgt 40 µg/m ³	Jahresmittelwert beträgt 40 µg/m ³
O₃	seit 1. Januar 2010	Zielwert 120 µg/m ³ (höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages; Überschreitung an max. 25 Tagen (über 3 Jahre gemittelt))	8-Stunden-Grenzwert 100 µg/m ³

* Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

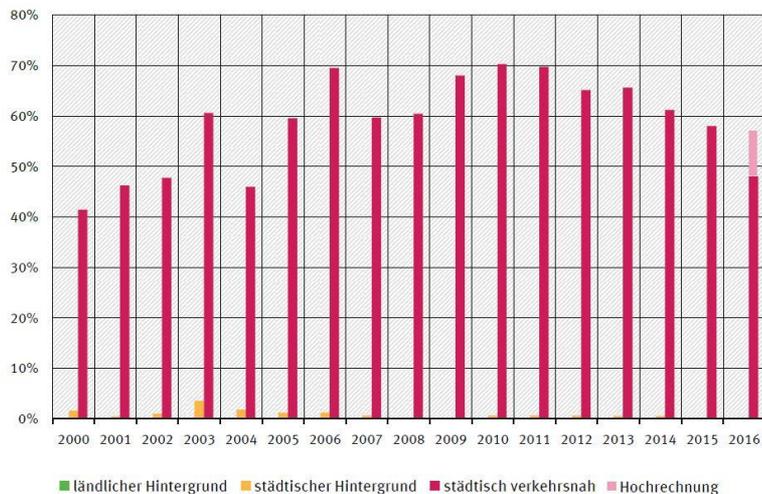
Messnetz

Flächendeckende Überwachung der Luftqualität an mehr als 650 Messstationen deutschlandweit

Aktuelle Messdaten und Auswertungen in der Datenbank des Umweltbundesamt zur Verfügung

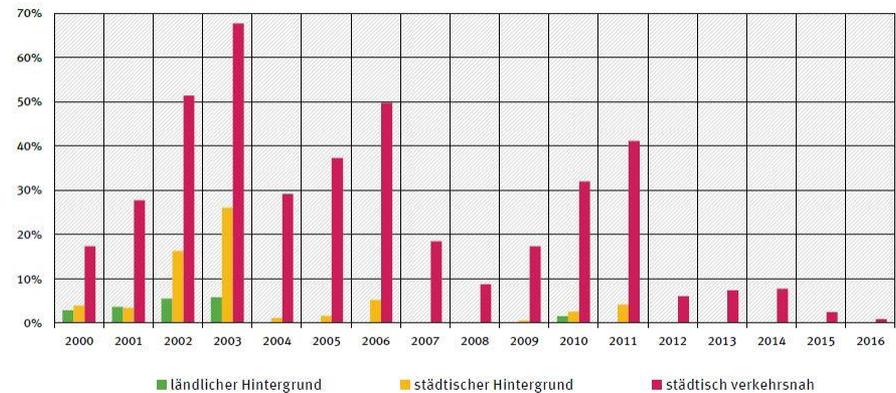


Prozentualer Anteil der Messstationen mit Überschreitung des Grenzwertes für das NO₂-Jahresmittel im jeweiligen Belastungsregime, Zeitraum 2000-2016



Quelle: Umweltbundesamt 2017

Prozentualer Anteil der Messstationen mit Überschreitung des Grenzwertes für das PM₁₀-Tagesmittel im jeweiligen Belastungsregime, Zeitraum 2000-2016



Quelle: Umweltbundesamt 2017

Luftreinhalte- und Aktionspläne

Liste der Luftreinhalte- und Aktionspläne in Deutschland

Ein Service des Umweltbundesamtes
28.02.2017

Bundesland	Ort	Anmerkung	Umweltzone	Link	Erfasste Schadstoffe	Veröffentlichung
Baden-Württemberg:	Balingen	LRP (Entwurf)			Stickstoffdioxid	2016
	Freiberg am Neckar	LRP/AP RB Stuttgart TP Pleidelsheim- Ingersheim-Freiberg am Neckar			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2011
	Freiburg	LRP			Feinstaub, Stickstoffdioxid	2015
	Heidelberg	LRP/AP RB Karlsruhe TP Heidelberg			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2006
	Heidenheim an der Brenz	LRP			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2011
	Heilbronn	LRP/AP RB Stuttgart TP Heilbronn			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2011
	Hemmingen	LRP/AP RB Stuttgart TP Hemmingen			Stickstoffdioxid	2013
	Herrenberg	LRP/AP RB Stuttgart TP Herrenberg			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2008
	Ilsfeld	LRP/AP RB Stuttgart TP Ilsfeld			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2011
	Ingersheim	LRP/AP RB Stuttgart TP Pleidelsheim- Ingersheim-Freiberg am Neckar			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2011
	Karlsruhe	LRP/AP RB Karlsruhe TP Karlsruhe			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2006
	Leonberg	LRP/AP RB Stuttgart TP Leonberg			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2011
	Ludwigsburg	LRP/AP RB Stuttgart TP Ludwigsburg			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2012
	Mannheim	LRP/AP RB Karlsruhe TP Mannheim			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2012
	Markgröningen	LRP/AP RB Stuttgart TP Markgröningen			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2014
	Mühlacker	LRP/AP RB Karlsruhe TP Mühlacker			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2012
	Pfinztal	LRP/AP RB Karlsruhe TP Pfinztal			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2008
	Pforzheim	LRP/AP RB Karlsruhe TP Pforzheim			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2008
	Pleidelsheim	LRP/AP RB Stuttgart TP Pleidelsheim, LRP/AP RB Stuttgart TP Pleidelsheim- Ingersheim-Freiberg am Neckar			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2011
	Remseck am Neckar	LRP (Entwurf)			Stickstoffdioxid	2016
	Reutlingen	LRP/AP RB Tübingen TP Reutlingen - 2. Fortschreibung / Entwurf zur 3. Fortschreibung			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2014
	Schramberg	LRP			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2013
	Schwäbisch Gmünd	LRP/AP RB Stuttgart TP Schwäbisch Gmünd			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2012
Stuttgart	LRP/AP RB Stuttgart TP Stuttgart			Feinstaub/Stickstoffdioxid	2014	
		LRP/AP RB Tübingen TP Tübingen - 1.				

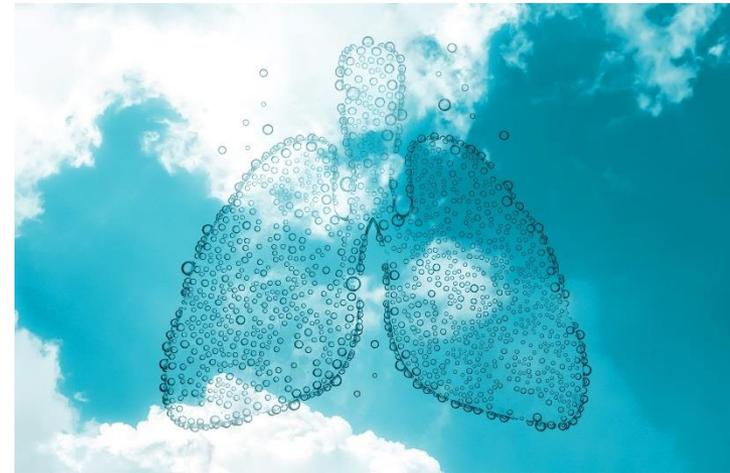
Maßnahmen



Keine Vorgaben seitens der EU
Ermessensspielraum liegt bei
den zuständigen Behörden

2. Was können wir tun?

Recht auf saubere Luft



**25.07.2008 EuGH bestätigt
„Recht auf saubere Luft“**
5.09.2013 BVerwG
**Klagebefugnis von Verbänden
gegen Verstöße gegen EU Recht
gestärkt**




Frank Bold



Klagen auf saubere Luft

- 13 laufende Verfahren
- Entscheidung zur rechtlichen Zulässigkeit von Fahrverboten für Diesel-Fahrzeuge vor dem BVerwG Leipzig im Sommer 2017 erwartet



Demo für saubere Luft



Aarhus Konvention

25.06.1998 völkerrechtlicher Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt:

- Zugang zu Umweltinformationen
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

46 Vertragsparteien, inkl. der EU

Umsetzung in deutsches Recht:

- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz (ÖffBetG)
- Umweltrechtsbehelfgesetz (UmwRG, derzeit novelliert)

Werden Sie aktiv!



Wer ist für den Luftreinhalteplan zuständig?

Wie hoch ist die Schadstoffbelastung?

Welche Maßnahmen wurden bislang umgesetzt?

**Beantragen Sie die Umsetzung wirksamer
Luftreinhaltemaßnahmen!**

Setzen Sie ihr Recht auf saubere Luft juristisch durch!

Protest-mail schreiben

E-Mail-Aktion für saubere Luft

Schluss mit giftigen Diesel-Abgasen in unseren Lungen



**Diesel-Abgase
töten**

© Montage: DUH (Fotolia: olando, chagpg)

Fordern Sie mit uns Verkehrsminister Dobrindt auf: Sorgen Sie für saubere Luft!

Die Hersteller von Diesel-PKW betrügen ihre Kunden. Sie verkaufen Dieselfahrzeuge, die bis zu dreißig Mal mehr giftiges Stickstoffdioxid ausstoßen als gesetzlich erlaubt. Das hat die Deutsche Umwelthilfe mit eigenen Messungen nachgewiesen. Die Autoindustrie bewirbt die dreckigen Diesel mit falschen Abgaswerten als besonders klimafreundlich.

<https://www.duh.de/projekte/e-mail-aktion-fuer-saubere-luft/>

3. Was brauche ich dafür?

Zugang zu Umweltinformationen (UIG)

„Wir bitten auf der Grundlage von §§ 3,4 Umweltinformationsgesetz (UIG), uns Auskunft über folgende Fragen zu geben:“

Abschnitt 2 Informationszugang auf Antrag

§ 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

- Seite 2 von 7 -

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

§ 4 Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

Wir messen selber nach!



Mobile Messgeräte P-Trak ultrafeiner Partikelzähler Modell 8525, TSI oder AethLabs microAeth Modell AE51 Envilyse erfassen die Qualität der Umgebungsluft (Partikelanzahl oder Ruß); z.B. DUH

NO₂-Messgerät ICAD; z.B. Institut für Umweltphysik, Uni Heidelberg



Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Die Öffentlichkeit ist bei der Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen zu beteiligen (§ 47 Abs. 5a BImSchG)**
- **Ankündigung des Entwurfs im Amtsblatt und Auslegung im Rathaus**
- **Möglichkeit der Einsichtnahme über einen Monat**
- **Innerhalb von sechs Wochen können Bedenken, Anregungen oder Einwände geltend gemacht werden**

- **Motivieren Sie Bürgerinnen & Bürger sich zu beteiligen!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amrei Münster
Projektmanagerin Verkehr & Luftreinhaltung
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-71
muenster@duh.de

Folgen Sie uns



www.twitter.com/umwelthilfe
www.facebook.de/umwelthilfe

Bleiben Sie auf dem Laufenden



www.duh.de
www.duh.de/newsletter-abo